



Regelung für die Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 42 m des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

zur

Textilreinigerwerkerin /

zum

Textilreinigerwerker

Regelung für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher zum/zur Textilreinigerwerker/Textilreinigerwerkerin

Die Handwerkskammer Lübeck erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 1998 und der Vollversammlung vom 12. Mai 1998 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 b, 91 Abs. 1, Ziffer 4 und 106 Abs. 1, Ziffer 8 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966, S.1), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung:

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum Textilreinigerwerker/zur Textilreinigerwerkerin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Nach 18-monatiger Grundausbildung wird zwischen den Schwerpunkten Wäscherei oder Chemische Reinigung gewählt.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.
- (3) Wird die in Abs. 1 bezeichnete Ausbildung in einem Handwerksberuf der Anlage A zur Handwerksordnung mit dem Ziel der Gesellenprüfung fortgesetzt, so entscheidet die Handwerkskammer gemäß § 27 a Abs. 2 HwO im Einzelfall, inwieweit die Ausbildung nach dieser Regelung auf die ordentliche Ausbildungszeit angerechnet wird.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG bzw. 42 b HwO für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG bzw. § 41 in Verbindung mit § 42 b HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist, eine auf die besonderen Verhältnisse der Behinderten abgestimmte Ausbildung sichergestellt und ein auf die besonderen Verhältnisse der Behinderten abgestimmter Berufsschulunterricht gewährleistet ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

(1) In der Grundausbildung

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung
2. Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen
3. Allgemeine Einweisung und Kenntnisse
4. Vorsortieren der Wäsche und der Reinigungsware
5. Vordetachieren der Reinigungsware und der Wäsche
6. Waschen und Chemischreinigen
7. Trocknen, Falten, Legen der Wäsche

(2) Im Schwerpunkt Wäscherei

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung (vertiefend)
2. Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtung (vertiefend)
3. Allgemeine Einweisung und Kenntnisse (vertiefend)
4. Zeichnen und Sortieren der Wäsche
5. Waschen
6. Bearbeiten und Finishen der Wäsche
7. Ausführen von Qualitäts- und Endkontrolle

(3) Im Schwerpunkt Chemische Reinigung

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung (vertiefend)
2. Pflege und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen (vertiefend)
3. Allgemeine Einweisung und Kenntnisse (vertiefend)
4. Sortieren der Reinigungsware
5. Vordetachieren des Reinigungsgutes
6. Chemischreinigen
7. Nachdetachieren der gereinigten Textilien
8. Finishen der Textilien
9. Ausführen von Qualitäts- und Endkontrollen

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung eines Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Die zuständige Stelle ist zu hören.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate (Grundausbildung) und die nach den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Zeitstunden pro Prüfungstag Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet der ersten 18 Monate seiner Ausbildungszeit durchführen und auf diese Prüfungsaufgaben bezogene Fragen beantworten. Die praktische und theoretische Zwischenprüfung bilden inhaltlich eine Einheit. Die Prüfung im Fach Wirtschaft- und Sozialkunde soll sich soweit wie möglich an den fachlichen Inhalten der Zwischenprüfung orientieren. Die Zwischenprüfung ist insgesamt an höchstens 3 zusammenhängenden Werktagen durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll mindestens 7 und höchstens 10 Zeitstunden betragen.
- (4) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 und die nach den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Zeitstunden pro Prüfungstag Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet seiner Ausbildungszeit durchführen und auf diese Prüfungsaufgaben bezogene Fragen beantworten. Die Aufgaben sollen sich überwiegend auf den Schwerpunkt beziehen. Die praktische und theoretische Abschlussprüfung bilden inhaltlich eine Einheit. Die Prüfung im Fach Wirtschaft- und Sozialkunde soll sich soweit wie möglich an den fachlichen Inhalten der Abschlussprüfung orientieren.

Die Abschlussprüfung ist insgesamt an höchstens 3 zusammenhängenden Werktagen durchzuführen. Die Abschlussprüfung soll mindestens 7 und höchstens 10 Stunden betragen.

- (3) Die Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in einzelnen Prüfungsaufgaben oder in dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von Bedeutung ist oder wenn dies im Einzelfall für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von Bedeutung ist und wenn die in der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen. Die Prüfungsaufgaben und das Prüfungsfach haben gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist von folgender Gewichtung auszugehen:

Für die Fertigungsprüfung	100 Punkte
Für die fachliche Kenntnisprüfung (mündlich und schriftlich)	90 Punkte
Für das Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde	10 Punkte

Die Ergebnisse der fachlichen Kenntnisprüfung und der Prüfung in Wirtschaft- und Sozialkunde werden zum Ergebnis der Kenntnisprüfung zusammengefasst.

- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (7) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (8) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. September 1998 in Kraft.

Lübeck, den 21. April 1998

Dieser Beschluss ist am 13. Juli 1998 vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden.

Ausgefertigt: 18. August 1998

-Handwerkskammer Lübeck-

Lang
Präsident

Kober
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 7

Ausbildungsrahmenplan

Textilreinigerwerker/in

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

Grundausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften b) Handhaben von Notschaltern und Feuerlöschgeräten c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene	1	1	
2	Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen	a) Kenntnisse der Bedeutung und Erhaltung des einwandfreien Zustandes von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen b) Pflege der Maschinen. Kontrolle Schmutzfänger Sachk. VBG 66	1	1	
3	Allgemeine Einweisung und Kenntnisse	a) Werkstatt- und Werkplatzordnung b) Führen des Ausbildungsnachweises	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			1	2	3
4	Sortieren der Wäsche und der Reinigungsware	a) Einführung in die Textilkunde b) Arten, Eigenschaften und Unterschiedsmerkmale der Textilien c) Pflegekennzeichen nach dem Gesetz d) Kontrolle der Stückzahl e) Sortieren nach Bearbeitungsart f) Unterschiede in der Wirkungsweise des Waschens und Chemischreinigen g) Kenntnisse der Zeichenarten	7	5	3
5	Vordetachieren der Reinigungsware und der Wäsche	a) Reinigungsgut auf Flecken und Verschmutzungsarten kontrollieren b) Flecken nach Anweisung vordetachieren	1	2	5
6	Waschen und Chemischreinigen	a) Feststellen der Wasserhärte und Enthärtungsmöglichkeiten des Wassers b) Verwendung von hartem und weichem Wasser c) Vereinfachte Grundkenntnisse der Chemie d) Kenntnisse der gebräuchlichen Lösungsmittel und Waschmittelarten e) Durchführung des Wasch- bzw. Chemischreinigungsvorganges	4	5	10



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			1	2	3
7	Trocknen, Falten, Legen der Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> a) Legemöglichkeiten der Wäsche b) Handbügeln von Oberbekleidung und empfindlichen Textilien c) Handdämpfen von empfindlichen Textilien d) Mangelwäsche ausschlagen e) Anlegen der Wäsche an die Mangel f) Zusammenlegen der Wäsche g) Bedienung der Trockenmaschinen h) Legen der Frottier- und Tricotwäsche i) Pressen von Formteilen j) Formdämpfen von Oberbekleidung k) Dämpfen von Woldecken, Vorhängen usw. l) Finishen von Gardinen, Spannen verschiedener Art 	11	12	8

Fachstufe, Schwerpunkt Wäscherei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte (Ausbildungshalbjahr)		
			4	5	6
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften b) Handhaben von Notschaltern und Feuerlöschgeräten c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene 	1	1	
2	Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Bedeutung und Erhaltung des einwandfreien Zustandes von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen b) Vorschriften (TÜV-Gewerbeaufsicht) VBG66 c) Pflege der Maschinen, Kontrolle der Schmutzfänger 	1	1	
3	Allgemeine Einweisung und Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstatt- und Werkplatzordnung b) Führen des Ausbildungsnachweises 	1		
4	Zeichnen und Sortieren der Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> a) Einführung in die Textilkunde b) Arten, Eigenschaften und Unterschiedsmerkmale der Textilien c) Pflegekennzeichen nach dem Gesetz d) Kontrolle der Stückzahl e) Sortieren nach Bearbeitungsart f) Wirkungsweise des Waschens g) Kenntnisse der Zeichenarten h) Auszeichnen der Textilien 	3	3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			4	5	6
5	Waschen	<ul style="list-style-type: none"> a) Feststellen der Wasserhärte und Enthärtungsmöglichkeiten des Wassers b) Verwendung von hartem und weichem Wasser c) Vereinfachte Grundkenntnisse der Chemie d) Kenntnisse der Waschmittelarten e) Zusammenstellung der Charge f) Maschinen beladen und Waschvorgang manuell gesteuert durchführen g) Zusatz von Waschmittel, Bleich- und Appreturmittel h) Maschinen entladen und die Wäsche zentrifugieren i) Verfärbte Textilien nach Anweisung entfärben 	10	8	8
6	Bearbeiten und Finishen der Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Wäsche der entsprechenden Bearbeitung zuordnen b) Temperaturen für verschiedene Textilien c) Herstellung von Stärkeflotten d) Handplätten von Wäsche aller Art e) Legemöglichkeiten der Wäsche f) Mangelwäsche ausschlagen g) Anlegen der Wäsche an die Mangel h) Zusammenlegen der Wäsche i) i) Bedienung der Trockenmaschinen j) Legen der Frottier- und Tricotwäsche k) Pressen von Formteilen l) Finishen von Gardinen, Spannen verschiedener Art 	8	9	10



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			4	5	6
7	Ausführen von Qualitäts- und Endkontrolle	a) Zusammenstellung des Auftragspostens, Zählen und Vergleichen mit der Auftragsliste b) Qualitätskontrolle ausführen und Fehler beseitigen c) Verpacken der gewaschenen Wäsche	2	4	5

Fachstufe, Schwerpunkt Chemische Reinigung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungshalbjahr)		
			4	5	6
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften b) Handhaben von Notschaltern und Feuerlöschgeräten c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene 	1	1	
2	Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Bedeutung und Erhaltung des einwandfreien Zustandes von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen b) Vorschriften (TÜV-Gewerbeaufsicht) c) Pflege von Maschinen, Kontrolle der Schmutzfänger 	1	1	
3	Allgemeine Einweisung und Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstatt- und Werkplatzordnung b) Führen des Ausbildungsnachweises 	1		
4	Sortieren der Reinigungsware	<ul style="list-style-type: none"> a) Einführung in die Textilkunde b) Arten, Eigenschaften und Unterschiedsmerkmale der Textilien c) Pflegekennzeichen nach dem Gesetz d) Kontrolle der Stückzahl e) Sortieren nach Bearbeitungsart f) Unterschiede in der Wirkungsweise des Chemischreinigen g) Kenntnisse der Zeichenarten h) Auszeichnen der Textilien 	3	3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungshalbjahr		
			4	5	6
5	Vordetachieren der Reinigungsware	<ul style="list-style-type: none"> a) Reinigungsgut auf Flecken und Verschmutzungsarten kontrollieren b) Flecken nach Anweisung vordetachieren 	2	2	2
6	Chemischreinigen	<ul style="list-style-type: none"> a) Feststellen der Wasserhärte und Enthärtungsmöglichkeiten des Wassers b) Verwendung von hartem und weichem Wasser c) Vereinfachte Grundkenntnisse der Chemie d) Kenntnisse der gebräuchlichen Lösungsmittel e) Zusammenstellung der Charge f) Charge abwiegen, Maschine beladen, Reinigungsprozess einleiten und überwachen g) Reinigungsmittel abmessen und zugeben h) Zusatz von Desinfektionsappretur- oder Imprägnierungsmittel 	7	6	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungshalbjahr		
			4	5	6
7	Nachdetachieren der gereinigten Textilien	a) Gereinigte Charge kontrollieren b) Verbliebene Flecken nach Anweisung nachbehandeln c) Verfärbte Textilien nach Anweisung entfärben	4	5	6
8	Finishen der Textilien	a) Dem Reinigungsgut entsprechende Finisharten bestimmen b) Temperaturen für verschiedene Textilien c) Handbügeln von Oberbekleidung und empfindlichen Textilien d) Handdämpfen von empfindlichen Textilien e) Pressen von Formteilen f) Formdämpfen von Oberbekleidung g) Dämpfen von Woldecken, Vorhängen usw. h) Finishen von Gardinen und Vorhängen	5	5	5
9	Ausführen von Qualitäts- und Endkontrollen	a) Zusammenstellung des Auftragspostens, Zählen und Vergleichen mit der Auftragsliste b) Qualitätskontrolle ausführen und Fehler beseitigen c) Verpacken der gereinigten Textilien	2	3	4